

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 20 (1870)

Heft: 20-21

Artikel: Referat über die Frage der Aufhebung der Gemeinsatzung auf Privatgütern [...]

Autor: Wassali, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. mehr Rührigkeit beim Verkauf, Verfahren wie bei allen andern Handelsartikeln;
 4. größere Berücksichtigung des Fremdenverkehrs von Seite unserer Wirthe, und endlich
 5. mehr Patriotismus bei der ganzen Sache.
-

Referat über die Frage der Aufhebung der Gemeindegung auf Privatgütern als Einleitung und Leitfaden zu der Berathung des bündn. landw. Vereins hierüber am 20. Juni 1870.

1) Geschichtliches.

Schon im letzten Jahrhundert und auch im Anfang des laufenden bestrebten sich Fortschrittsmänner auf dem Gebiete der Landwirthschaft durch belehrende Schriften die Nachtheile der Gemeindegung auf Privatgütern, wie sie in allen Gemeinden Graubündens in mehr oder minder ausgedehnter Weise ausgeübt wurde, nachzuweisen und deren Aufhebung zu veranlassen. Salis Marschlins, Amstein, Pfarrer Pol und andere arbeiteten nach Kräften für Erreichung dieses Zweckes. Allein ihre Thätigkeit hatte vorläufig keinen Erfolg.

In die Verfassung vom 12. Nov. 1864 wurde jedoch die Bestimmung (Art. 29) aufgenommen: „Ueber die Auskäuflichkeit der Weidrechte auf Privatgütern wird das Gesetz das Nähere festsetzen.“

Erst nachdem wiederholt von Seite des in den Vierzigerjahren neu entstandenen landwirthschaftlichen Vereins auf Erlassung eines diesfälligen Gesetzes bei dem Großen Rathe hingearbeitet worden war, gelang es im Jahr 1850 (Promulgation 19. Okt. 1850) eine gesetzliche Bestimmung hervorzurufen, welche dahin lautet:

„Die Loskäuflichkeit der Weidrechte auf Privatgütern ist zugesichert.“

Die Standeskommission beschloß dann in Folge großrätlichen Auftrags am 18. März 1851 ein Regulativ über Aufstellung von Schiedsgerichten und das Verfahren derselben in bezüglich des Abgangsloskaufs sich ergebenden Anständen.

In verschiedenen Gemeinden des Kantons wurde sehr bald darauf von obigem Grundsatz Gebrauch gemacht und theils durch Schiedsgerichte, theils einverständlich der Preis des Loskaufs festgesetzt. In mehreren Gemeinden führte die Erklärung des Auskaufs einzelner starker Güterbesitzer zu Gemeindebeschlüssen, wonach die Abgang auf Privatgütern obligatorisch ganz aufgehoben wurde. Dies geschah zuerst von Seite der Gemeinden Igis und Zizers in Bezug auf das große Wiesengebiet unter diesen beiden Dörfern. Diese Maßregel trug den beiden Gemeinden eine große Summe ein, da der Auskaufspreis per Klafter Boden auf 10—14 Blutzger schiedsgerichtlich festgesetzt worden war (circa Fr. 160,000).

Fläsch und Jenins folgten rasch mit ähnlichen Beschlüssen nach. Malans und Maienfeld konnten sich von der Gemeindegung auf der ausgedehnten Wiesenfläche, „die Panzwiesen“ genannt, erst trennen, nachdem ein Re-

fursbeschluß des Großen Rathes in Bestätigung vorangegangener kleinrätlicher Beschlüsse die Beschränkung der Düngung durch Gemeindebußen als ungesetzlich erklärt hatte. Von andern Gemeinden, welche obligatorisch die Aetzung theils unentgeltlich, theils gegen Entschädigung, und zwar sowohl in Bezug auf in Frühlingsaetzung allein, als auch zusammen mit der Herbstaetzung aufhoben, erwähnen wir hier nur noch der Gemeinden Chur, Bonaduz, Ilanz und Rätis.

Das mit 1. Sept. 1862 in Kraft getretene neue bündnerische Civilgesetzbuch brachte in § 259 folgende unglückselige Bestimmung:

„Jede Bürgergemeinde kann auch für die Minderheit verbindlich den Verkauf der Gemeinazung auf ihrem Gebiete beschließen. So lange dies nicht erfolgte, ist es Sache der Verkauften, ihre entlasteten Grundstücke durch Einfriedung oder Abhütung gegen den gemeinen Weidgang zu schützen.“

Hiermit war leider dem Verkauf einzelner Güter in vielen Gemeinden ein tüchtiger Kiegel geschoben und zu einer Mehrheit brachten es die Verkaufslustigen nicht. So blieb es seither in weitaus den meisten Gemeinden bei der alten Uebung bis auf den heutigen Tag.

2) Begriff und Folgen der Gemeinazung auf Privatgütern.

Hierüber mögen folgende Sätze als Anhaltspunkte für die Berathung dienen.

a) Die Gemeinazung auf Privatgütern ist eine Weidberechtigung der Bürgergemeinde auf dem derselben unterworfenen Privateigenthum, bestehend in Wiesen, Wald und Aeckern. Die Gemeindestatuten bestimmen in der Regel die Art und Weise dieser Weidbenutzung. Sie ist je nach der Zeit, Frühlings- oder Herbstazung.

b) Sie bringt also nothwendigerweise eine Beschränkung der Freiheit des Grundeigenthums resp. der freien Benutzung desselben durch den Eigenthümer mit sich, indem ein Theil des Nutzens mittelst der Weide während einer bestimmten Zeit, sei es im Frühling, sei es im Herbst vor oder nach der Alpfahrt, dem Weidberechtigten der Bürgergemeinde, resp. den weidenlassenden Bürgern zum Nachtheil des Eigenthümers zukommt.

c) Da darin eine Theilung des Nutzens zwischen dem Eigenthümer und dem Weidberechtigten liegt, wobei letzterer nur genießt und nichts zur Erhaltung der Nutzbarkeit beiträgt, wird der erstere auch veranlaßt, möglichst wenig für dieselbe zu thun, und so gelangt man zu dem leider in so vielen Gemeinden beobachteten Resultate, daß die der Gemeinazung unterworfenen Güter nicht so gut behandelt werden und auch verhältnißmäßig nicht den Ertrag geben wie die azungsfreien.

d) Die Gemeinazung hängt genau mit den Gemeinde- und insbesondere Gemeinudenutzungsverhältnissen, wobei die Alpnutzung eine Hauptrolle spielt, zusammen. Jeder Bürger sucht daher so viele Stücke Vieh auf die gemeinschaftliche Weide zu treiben, als es ihm überhaupt möglich ist. Ob das Vieh auch wirklich genug zu fressen hat, kümmert die meisten wenig. Daher kommt es, daß meistens die Weide viel zu früh beginnt, sobald der Heustock schwindet und daß die weidenden Thiere das bischen Gras, das der Frühling wachsen ließ, bald aufgezehrt haben, so daß einerseits der Vo-

den wie man sagt ausgehunden wird und andererseits die Thiere in Gewicht und Ertrag sehr zurückgehen, indem der Spaziergang auf der Weide und die Sehnsucht nach der Alp ihnen nicht genügen kann. Im Herbst wird das Weidvieh an vielen Orten so lange auf der Weide gelassen, als es wegen des Schnees angeht, nur dieser erbarnt sich mitunter schon im Oktober des bis auf das Mark ausgeweideten Bodens und zwingt die unbarmherzigen und an den augenblicklichen scheinbaren Weidenutzen denkenden Viehbesitzer ihr Vieh an den Barmen zu stellen und die Heufütterung zu beginnen. Der Nachtheil, der daraus erwächst, ist Blosslegung des Bodens statt Schutz vor zu starkem Ausfrieren und Abmagerung der Thiere nach der Alpentladung, besonders wenn Fröste, wie dies in den meisten Jahren der Fall ist, das Gras schon verdorben haben.

e) Da in Folge der Weide alle genießbaren Pflanzen abgefressen werden, die auf dem weideverpflichteten Boden wachsen, so ist natürlich der Eigenthümer verhindert, Pflanzen da anzubauen, welche dadurch zerstört würden. Man ist also zu einem bestimmten Wirthschaftssystem gezwungen, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe den größtmöglichen Nutzen bringt oder nicht. Daher kommt es, daß der Kleebau in Graubünden, an Orten wo er ganz gute Resultate liefern würde, noch so wenig eingeführt ist, obgleich doch mittelest Klee, wo keine Azung besteht, ein drei- bis viermaliger Schnitt und per Fuchart ein Ertrag von 5—8 Klastern erreicht werden kann, während der geätzte Wiesboden nur 1—3 Klastern Heu und gar kein Emd ergiebt.

f) In manchen Gemeinden besteht nur noch die Herbstzung, in anderen dagegen auch die Frühlingszung. Als Grund für letztere dient hie und da der Mangel an Gemeinweide und Maiesäzen, um das Vieh vor der Alpfahrt an die Weide zu gewöhnen, was unstreitig bei unseren oft rauhen Alpen ohne Schärmen und Heu als nothwendig erscheint, für erstere der scheinbare Vortheil der Herbstweide bezüglich längerer Schonung des Heustock's und die Nothwendigkeit gemeinsamer Abweidung in Folge zu großer Güterzerstückelung. Allein diese Gründe genügen nicht zur Beibehaltung eines der Bewirthschaftung der Güter schädlichen Instituts, da einerseits äußerst selten eine Gemeinde nicht so viel Allmende besitzt, um für kurze Zeit im Frühling das Vieh an die Weide zu gewöhnen, und andererseits die Herbstweide an den weitaus meisten Orten in der ausgedehnten Weise wie sie benutzt wird, mehr Schaden als Nutzen bringt, gemäß vielfach gemachten Erfahrungen, welche bewiesen haben, daß Vieh, welches entweder sogleich oder wenigstens sehr bald nach der Alpfahrt an den Barmen gestellt und regelmäßig gefüttert wurde, den Winter hindurch bei gleich gutem Stand und Ertrag weniger Futter brauchte, als solches, das auf übliche Weise die Herbstweide mitmachte.

g) Es ist unstreitig, daß durch die Gemeindegzung sehr viel Dünger verzogen wird und daher den Gütern nicht so zu Nutzen kommt, wie dies bei der Stallfütterung der Fall ist. Die Gemeindegzung ist eben ein Bestandtheil der extensiven Weidewirthschaft, welche im Gegensatz zu der intensiven Wirthschaftsweise bei verhältnißmäßig geringen Kosten auch den verhältnißmäßig geringsten Ertrag des Bodens bedingt.

h) Zudem ist die Bepflanzung des Azungsbodens mit Obstbäumen sozusagen unmöglich gemacht. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß in Ge-

meinden, wo viele Nichtbürger Güter besitzen, die einzelnen Bürger, welche bisher die Nutzung mit Vieh genossen, das sie oft nur für die Weide aufnahmen, durch Aufhebung der Nutzung Nutzungsrechte verlieren, welche ihnen persönlich zu Statten kamen.

Im Ganzen genommen muß aber schließlich auf Grundlage der Theorie und der Praxis sowohl im Interesse des Gesamtwohlstandes als der einzelnen Gemeinden als solcher die Aufhebung der Gemeindeazung auf Privatgütern als sehr wünschbar erklärt werden.

Dagegen glaube man nicht, daß mit der Befreiung des Grundeigenthums von dieser Gemeindeazungsfessel allein der damit zusammenhängenden ökonomischen Uebelständen sogleich und unbedingt abgeholfen sei. Es erfordert dazu noch

3) eine rationelle Bewirthschaftung, um aus der Freiheit gehörigen Nutzen zu ziehen, nachdem dieselbe möglich geworden ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

a) Eine zweckmäßige Düngung in Bezug auf Quantum, Qualität, Art und Zeit der Düngung.

b) Angemessene Abwechslung in Bezug auf Bepflanzung je nach Boden, Klima und Bedürfniß, — die richtige Wechselwirthschaft.

c) Eine den Verhältnissen angepaßte bessere Behandlung und Benützung der Almenden und besonders der Alpen.

d) Möglichste Verhütung der Güterparzellirung, und wo diese schon überhand genommen hat, zweckmäßige den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Güterzusammenlegung.

e) Association unter den Besitzern von kleinern Gütern, besonders unter Nachbarn bezüglich gemeinsamer zweckmäßiger Bewirthschaftung, wo eine Einzelbewirthschaftung als zu beschwerlich, zeitraubend und verhältnißmäßig kostspielig erscheint, wie sich solche Vereinbarungen in den Alpen und bei Sennereien, wenn ein rechter Sinn und ein rechter Senn da waltet, stets als gut bewährt haben.

Wird nach Aufhebung der Gemeinazung auf Privatgütern die nöthige Rücksicht auf obige wichtigen Erfordernisse in den Gemeinden genommen, so muß daraus für den Gesamt- und Einzelwohlstand der Gemeinden ein großer Fortschritt hervorgehen. Ohne Aufhebung der Gemeinazung ist eine rationelle den größtmöglichen Nutzen bezweckende Gutswirthschaft und sonst auch ein merkbarer Fortschritt unmöglich. Möge also auch der bündnerische landwirthschaftliche Verein, dessen Aufgabe es ist, den Fortschritt in der Landwirthschaft zu fördern, bei Anlaß der Volksabstimmung über den Recapitulationspunkt bezüglich Aufhebung der Frühlingsazung kräftig für Annahme desselben wirken!

J. Wassali.

Mollaverbauung.

(Aus dem Bericht des Obergeringieurs.)

Das durch die Natur des Nebels bei der Molla angezeigte Abhilfsmittel besteht in Fixirung der Sohle; gleichzeitige Erhöhung derselben wird